

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/23aedac1-88f0-3c7e-bd00-b7ac214653e3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Richtlinien für tragbare Heftgeräte (bisher: ZH 1/41)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Regel 101-025
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 4.1 - 4 Bau und Ausrüstung

### 4.1 Kennzeichnung

Auf Heftgeräten müssen folgende Angaben gut lesbar und dauerhaft angebracht sein:

- Name oder eingetragenes Warenzeichen des Herstellers oder Lieferers, bei ausländischen Geräten des Einführers,
- Typbezeichnung,
- bei kraftbetriebenen Geräten Herstellungs- oder Erzeugnisnummer,
- bei druckluftbetriebenen Geräten zusätzlich der zulässige Betriebsüberdruck in bar,
- bei elektrisch betriebenen Geräten zusätzlich die elektrischen Kenndaten.

